

- b) In Absatz 2 Buchst. d Nr. 2 werden die Worte „Programmgestaltung für Hörer anderer Fachrichtungen I“ durch die Worte „Informationstechnologie für den Maschinenbau“ ersetzt.
4. Anhang IIa wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 4 Buchst. a werden die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren (CAD) I, II“ durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I, II“ ersetzt.
5. Anhang IIb wird wie folgt geändert:  
a) In Ziffer 7 Buchst. e werden die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren (CAD) I, II“ durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I, II“ ersetzt.  
b) In Ziffer 9 Buchst. d werden die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren (CAD) I, II“ durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I, II“ ersetzt.  
c) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:  
aa) Buchstabe e wird ersatzlos gestrichen.  
bb) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden zu Buchstaben e bis g.  
d) In Ziffer 14 Buchst. c wird das Wort „Rohrleitungsbau“ durch die Worte „Prozess- und Anlagentechnik II“ ersetzt.
6. Anhang III wird wie folgt geändert:  
Im Abschnitt „Allgemeine Pflichtfächer“ Ziffer 11 werden die Worte „oder Apparatetechnik“ gestrichen.
7. Anhang IIIa wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 6 Buchst. b werden die Worte „Rohrleitungsbau oder“ und in der gleichen Zeile die Zahlen „2“ und „1“ gestrichen.
8. Anhang V.3 wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 2 werden die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren (CAD) I,II/ Conception assistée par ordinateur (CAO)I,II“ durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I,II“/ Développement Virtuel de Produit I,II“ ersetzt.
9. Anhang VI.2 wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 1 werden die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren I (CAD)/ Conception assistée par ordinateur (CAO)I“ durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I/ Développement Virtuel de Produit I“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. April 2006

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität  
Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

3696.

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Masterstudiengänge  
Design und Fertigung  
Grundlagen und Energietechnik  
Materialwissenschaft  
Verfahrenstechnik  
an der Technischen Universität  
Kaiserslautern**

Vom 26. April 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom

21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18. Januar 2006 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 27/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 26. April 2002 (StAnz. S. 1126), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 2005 (StAnz. S. 1385), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz gestrichen.  
b) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.  
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig, wenn mit diesem Verfahren die nachzuweisenden Kenntnisse in der erforderlichen Breite und Vertiefung abgeprüft werden können und ferner der Leistungsstand der Kandidaten zuverlässig ermittelt werden kann. Die Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist den Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Fragen und Antworten, die Bestehensvoraussetzungen und die Notenvergabe werden vom Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.“

2. Anhang I „Masterstudiengang „Design und Fertigung“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren (CAD) I“ werden durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I“ ersetzt.  
b) Die Worte „Rechnerunterstütztes Konstruieren (CAD) II“ werden durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung II“ ersetzt.  
3. In Anhang I „Masterstudiengang Verfahrenstechnik“ wird das Modul „Rohrleitungsbau“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Änderung der Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. April 2006

Der Dekan  
des Fachbereiches Maschinenbau  
und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität  
Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

3697.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Diplomprüfung  
im Studiengang Mikrosystemtechnik  
an der Fachhochschule Kaiserslautern,  
Standort Zweibrücken**

Vom 31. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 23. Oktober 2002 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mikrosystemtechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken, vom 18. Januar 2001 (StAnz. S. 438) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 30. März 2006, Az.: 15224 Tgb. Nr. 1440/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

## Artikel 2

In den Tabellen des Hauptstudiums der Schwerpunkte Automatisierung, Biotechnologie, Fertigung und Konstruktion wird der Eintrag für das Fachgebiet „Elektronische Bauelemente/Grundlagen der Signalverarbeitung“ für das vierte Semester wie folgt berichtigt: „4 + 2 L X“.

## Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Zweibrücken, den 31. März 2006

Fachhochschule Kaiserslautern  
Der Dekan  
des Fachbereiches  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Prof. Dr. Thomas Walter

3698.

**Habilitationsordnung  
des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 18. April 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 14. Juli 2005 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. April 2006, Az.: 15225-Tgb.-Nr. 237/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## § 1

## Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, das Fachgebiet oder die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

## § 2

## Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in der Regel in dem Fach der angestrebten Lehrbefähigung erworben haben. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet haben und über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre verfügen.

(3) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für die Teildisziplin, für die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen Universität anhängig ist oder dort ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

## § 3

## Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an das zuständige Dekanat zu richten. In dem Antrag ist die Teildisziplin anzugeben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Lebenslauf;
2. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche;
3. die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
5. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in je einem Exemplar;
6. die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich einer Zusammenfassung in je sechs Exemplaren;
7. eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden;
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
9. ein Verzeichnis eigenständiger Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;
10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

## § 4

## Eröffnung des Verfahrens

(1) Nachdem die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass der Antrag ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat die Zulassung mit. Über eine Nichtzulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Zustimmung des Fachbereichsrates.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

## § 5

## Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende wissenschaftliche Arbeiten (§§ 6, 7);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 8).

## § 6

## Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der Zeitpunkt der Publikationen soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen sie eigenständige wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in der Teildisziplin darstellen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann das Habilitationskollegium eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann das Habilitationskollegium eine deutsche Übersetzung verlangen.

## § 7

## Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegiums bei dem vorsitzenden Mitglied des Habilitationskollegiums (§ 10) aus. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf vom Habilitationskollegium benannte Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. Mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die Teildisziplin vertreten, in der die Habilitation angestrebt wird. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen. Soweit dies nicht erfolgt, kann die Dekanin oder der Dekan nach Benennung durch das Habilitationskollegium andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Habilitationskollegiums in den zuständigen Dekanaten während vier Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums kann während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitationskollegiums zugänglich zu machen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Hochschule.

## § 8

## Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, der eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll. Die Dekanin oder der Dekan fordert sie oder ihn auf, innerhalb von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen, die sich thematisch weder untereinander noch mit den schriftlichen Habilitationsleistungen überschneiden dürfen.

(2) Das Habilitationskollegium wählt eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus, und das vorsitzende Mitglied teilt dieses sowie den Ort und den Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Zwischen der Mitteilung und dem festgelegten Termin muss grundsätzlich eine Frist von vier Wochen liegen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet ein Kolloquium statt, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll an den wissenschaftlichen Vortrag anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen der Teildisziplin erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag, zu dem die Dekanin oder der Dekan des entsprechenden Fachbereichs einlädt, findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Kolloquium findet vor dem Habilitationskollegium, den Gutachtern und Gutachterinnen sowie allen Professoren oder Professorinnen und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs statt. Auf Antrag weiblicher Habilitandinnen wird die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs zum gesamten Kolloquium zugelassen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls.

## § 9

## Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheiden die Teilnehmer (§ 8 Abs. 4), ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsteilleistungen zu werten sind. Dabei ist bei der Beschlussfassung auch über die pädagogische Eignung und didaktische Kompetenz zu befinden. Kommt eine Mehrheit der Teilnehmer nicht zustande, so gelten Vortrag und Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Falle können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten. Dazu sind drei neue Themen einzureichen; § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Erteilung und den Umfang der Lehrbefähigung.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

## § 10

## Habitationskollegium

(1) Für jedes Habitationsverfahren setzt der Fachbereichsrat ein individuelles Habitationskollegium ein. Das Habitationskollegium umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus den Professorinnen und Professoren und allen Habilitierten des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird. Mindestens zwei Mitglieder werden aus benachbarten Fächern kooptiert. Zusätzlich können Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen und aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen kooptiert werden. Werden entpflichtete oder pensionierte Professorinnen oder Professoren als Gutachter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habitationskollegiums.

(2) Die Abstimmung im Habitationskollegium erfolgt offen. Das Habitationskollegium wählt aus der Professorenschaft das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

## § 11

## Urkunde der Habilitation

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan fertigt eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefähigung aus. Sie ist auf den Tag der mündlichen Habitationsleistungen zu datieren. Sie wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 15) von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung anerkannt wird,
4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs,
5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum der mündlichen Habitationsleistungen.

## § 12

## Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte unter der Voraussetzung des § 61 Abs. 1 HochSchG die Lehrbefugnis, d.h. das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fachgebiet oder der in der Urkunde angegebenen Teildisziplin selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

## § 13

## Wiederholung des Habitationsverfahrens und Widerspruchsverfahren

(1) Eine Wiederholung des Habitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habitationsverfahren, zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

## § 14

## Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Erteilung der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel in-

nerhalb von drei Jahren erfolgen. Sie haben der Hochschule (Habitationskollegium) drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung.

## § 15

## Antrittsvorlesung

(1) Das Habitationsverfahren wird abgeschlossen mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Diese findet innerhalb einer angemessenen Frist statt (in der Regel spätestens im folgenden Semester).

(2) Habilitierte benennen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan das Thema ihres Vortrages. Dieser oder diese setzt den Termin der Antrittsvorlesung im Einverständnis mit ihnen fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Hochschule sowie die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung ein.

## § 16

## Umhabilitation

(1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 6 und 7 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigesähltes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Habitationskollegium entscheidet über den Antrag.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

## § 17

## Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nimmt nach Zustimmung durch den Fachbereichsrat die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

## § 18

## Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 17);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter auf die Lehrbefugnis an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 19).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später ihre Lehrbefugnis wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 16 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verlieren die Betroffenen die damit verbundenen Rechte und die Pflichten gemäß § 12.

## § 19

## Widerruf der Lehrbefugnis

Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

## § 20

## Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet das Habitationskollegium, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat zuständig ist.

(2) Entscheidungen in Habitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

## § 21

In-Kraft-Treten,  
Übergangsbestimmungen

(1) Die Habitationsordnung tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 1: Bildungswissenschaften die Habitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53) außer Kraft.

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habitationsordnung durchgeführt.

Koblenz, den 18. April 2006

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau,  
Campus Koblenz  
Prof. Dr. Winfried Gebhardt

Anlage: Muster für Titelseite der Habilitationsschrift

Vorname, Name

Titel

Habilitationsschrift

vorgelegt dem Fachbereich 1:  
Bildungswissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau  
Campus Koblenz

im ..... (Monat/Jahr)